

Geschäftsordnung zur Friedhofssatzung der Grabeskirche St. Joseph

Kirchliche Stationen zur Verabschiedung eines Verstorbenen

Erste Station: Trauerfeier vor der Kremierung

Gestaltungsmöglichkeit: Totenmesse oder Wortgottesdienst

Diese Formen der Verabschiedungsfeier finden wenige Tage nach dem Tod statt. Sie bilden im Prozess der Trauer und Trennung gleichsam die erste Station. Zur Teilnahme laden die Angehörigen ein.

a. Totenmesse (Requiem)

Sie findet in der Regel in der Pfarrkirche statt. Die Pfarrkirche liegt in der Kirchengemeinde, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Das Requiem kann auch in der Grabeskirche stattfinden. Darüber befindet die zuständige Gemeinde in Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarrer.

Das Requiem wird durch einen Priester der Gemeinde geleitet. Der Sarg kann während der Messfeier mit Einwilligung des Priesters in der Kirche stehen. Das von den Angehörigen beauftragte Beerdigungsinstitut achtet auf die Einhaltung der hierfür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen.

oder

b. Wortgottesdienst (WGD)

Der WGD kann als Verabschiedungsfeier gehalten werden in der Pfarrkirche, in der Friedhofshalle, in einem Verabschiedungsraum des Bestatters, sowie in der Grabeskirche. Die Feier kann gehalten werden durch einen Geistlichen (Priester oder Diakon), durch eine (n) vom Bischof beauftragte(n) haupt- oder ehrenamtliche(n) Mitarbeiter(rin) oder durch einen Pfarrer der evangelischen Kirche.

Verabschiedung am Sarg

Nach der Totenmesse oder dem Wortgottesdienst ist die Gelegenheit, sich am Sarg zu verabschieden, wenn der Leichnam später kremiert werden soll.

Ist eine Erdbestattung vorgesehen, so wird diese in der zuständigen Wohnortgemeinde unmittelbar nach dem Requiem oder der WGD vom Bestatter vorgenommen und von dem Priester bzw. dem (der) ehrenamtlichen Mitarbeiter(in) begleitet.

Für eine Kremation wird der Sarg mit dem Leichnam nach dem Requiem oder der WGD zum Krematorium gebracht.

Zweite Station: Urnenbeisetzung in der Grabeskirche St. Joseph

Die Urnenbeisetzung kann als die zweite Station im Trauerprozess angesehen werden.

Der Bestatter vermittelt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung zwischen den Angehörigen und der Grabeskirche nach der Freigabe durch das Krematorium.

Die Angehörigen laden zur Urnenbeisetzung ein.

Die Gestaltung der Feier der Urnenbeisetzung obliegt der Wohnortgemeinde. Sie kann ihr Recht an die Grabeskirche abtreten.

Vor der Feier überführt das beauftragte Bestattungsunternehmen die Aschekapsel in die Grabeskirche. Dort wird die Aschekapsel in die von den Angehörigen bestellte Steinurne gestellt. Die Urne ist von einem Steinmetz beschriftet in einem einheitlichen Schriftzug mit Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedatum sowie ggf. Geburtsname beschriftet. Ohne Beschriftung der Steinurne kann keine Beisetzung in der Grabeskirche erfolgen.

Die Urne wird verschlossen und auf das Postament im Altarraum gestellt.

Wenn von den Angehörigen weitere als die üblichen Ausstattungen des Altarraumes gewünscht werden, so richtet diese das Bestattungsunternehmen nach Maßgabe der Grabeskirche ein.

Die Feier zur Urnenbeisetzung beginnt im Altarraum der Kirche. Dort sind auch die Angehörigen versammelt. Die Gestaltung der Feier wird mit den Angehörigen abgesprochen.

Anschließend wird die Urne in einer Prozession zum Postament am Taufstein gebracht und dort aufgestellt. Nach dem abschließenden Gebet /Gesang nimmt man Abschied von der Urne.

Nach dem Ende der Feier wird die Urne fachmännisch in die Grabeswand oder Stele eingesetzt.

Umbettungen innerhalb der Grabeskirche

Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist jeder Angehörige.

Der Antragsteller erklärt, dass alle Familienangehörigen mit der Umbettung einverstanden sind.

Umbettungen bedürfen der Zustimmung des Grabeskirchenausschusses in Verbindung mit der örtlichen Ordnungsbehörde (s. §14 Bestattungsgesetz). Sie können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

Umbettungen werden nur durch die, in der Arbeitsgemeinschaft der Steinmetzgenossenschaft Düsseldorf geführten Steinmetzfachbetriebe, durchgeführt.

Die Ruhefrist und die Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

Bei Umbettung in einen größeren oder teureren Urnenplatz sind die Mehrkosten zu zahlen. Bei Umbettung in einen preiswerteren Urnenplatz wird kein Geld zurück erstattet.

Für die Umbettung fallen Gebühren an in Höhe von zwei jährlichen Anwartschaften des neuen Urnenplatzes. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Übernahme aller Gebühren und Kosten.

Die Kosten für das Umstellen des Gedenksteins werden direkt von dem zugelassenen Steinmetzfachbetrieb in Rechnung gestellt.

Bei einer Veränderung des Platzes zu Lebzeiten (nur möglich wenn der Platz festliegt) wird ein neuer Vertrag zu den aktuell gültigen Bestimmungen abgeschlossen.

Gestaltungsvorschriften

Die Urnen müssen wie folgt gestaltet sein:

(a) Die Steinurne:

Sie ist gestaltet als Steinquader.

Der Steinquader misst einer Kantenlänge von 27,5 cm.

Die Bohrung zur Aufnahme der Aschenkapsel hat einen Durchmesser von 18 cm.

Der Steindeckel als Verschluss der Steinurne ist aus demselben Material wie der Steinquader. Er verschließt die Steinurne bündig und fest.

Die Steinurne muss aus europäischem Naturstein oder nicht europäischen Steinen, die gemäß den Bedingungen des Vereins Xertifix e.V. Freiburg produziert werden, gefertigt werden. Die Oberflächen der Steine müssen behandelt sein.

Maximal 4 Schriftzeilen können auf einer sichtbaren Seite angebracht werden.

(b) Beschriftung der Steinurne:

Die Schrift enthält Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Stern und Geburtsdatum, Kreuz und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Weitere Symbole sind nicht möglich.

Die Schrift wird gesandstrahlt.

Sie ist einheitlich in der Schrifttype Optima, 55Punkt.

Ohne Beschriftung kann keine Beisetzung in der Grabeskirche erfolgen.

Kapellen und ehemalige Taufkapelle

In den Seitenwänden der zwei „Kapellen“, in der ehemaligen Taufkapelle sowie an weiteren Stellen in der Grabeskirche besteht die Möglichkeit für das Aufstellen von Kerzen und Blumenschmuck. Grabdekorationen, wie Bilder, Steine, Stofftiere, Figuren wie auch batteriebetriebene Kerzen sind aus Gründen eines einheitlichen Gesamtkonzeptes nicht gestattet.

Vasenhalter für eine einzelne Blume dürfen am Stein angebracht werden. Nur die beim beauftragten Steinmetz oder im Büro der Grabeskirche zu erwerbenden Vasenhalter sind erlaubt. Wegen der Brandgefahr und möglicher Rußverschmutzung dürfen nur Kerzen abgebrannt werden, die in der Grabeskirche erworben worden sind bzw. von ihr zugelassen sind. (s. Spezifikation der Kerzen)

Regelung des Beerdigungsdienstes in Viersen –

Verstorbene	Zuständigkeit
<u>1) Pfarrangehörige</u>	Ortspfarre
<u>2) Seniorenheimbewohner</u>	
a) Viersener Bürger	letzte Wohnpfarre
b) Auswärtige Bürger mit Viersener Angehörigen	Wohnortpfarre der Angehörigen
c) Auswärtige Bürger ohne Viersener Angehörige	Pfarre, in der das Altenheim liegt
<u>3) Obdachlose</u>	nach Rücksprache
<u>4) Verstorbene außerhalb von Viersen</u>	
a) Verstorbene, die früher in Viersen gewohnt haben	letzte Wohnortpfarre
b) „Nicht -Viersener“, die Angehörige in Viersen haben	Wohnortpfarre der Angehörigen
c) „Nicht – Viersener“, die keine Angehörigen in Viersen haben	Seelsorger am Ort

Preisliste für Leistungen für Verstorbene außerhalb von Viersen

Küsterdienste:	50,-€
Organist:	50,-€
Entsorgen von Blumen, Kränzen etc. nach der Beisetzung:	30,-€

Der Kirchenvorstand im Januar 2014

Roland Klugmann, Pfarrer

Rainer Gitmans

Walter Breuer